



VERKAUFS – UND LIEFERBEDINGUNGEN

I. Geltung der Verkaufs- und Lieferbedingungen

Unsere sämtlichen Lieferungen, Leistungen und vertraglichen Verpflichtungen gegenüber unseren Kunden erfolgen ausschließlich zu den nachfolgenden Geschäftsbedingungen, es sei denn, im Einzelfall ist ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart worden oder der Kunde hat der Geltung unserer Geschäftsbedingungen unverzüglich schriftlich widersprochen. Etwaige abweichende Einkaufsbedingungen des Kunden sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt sind.

II. Angebot, Vertragsabschluß und Erlaubnisse Dritter

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Bestellungen aufgrund eines unserer Angebote stellen ein Angebot des Absenders dar und führen nur zum Vertragsabschluß, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.
Fernschriftliche, telegrafische oder mündliche Ergänzungen oder Abänderungen von getroffenen Vereinbarungen auf Wunsch unseres Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
2. Alle unserem Kunden überlassenen Unterlagen, z. B. Abbildungen, Zeichnungen, Pläne, Dokumentationen usw. bleiben unser Eigentum. Wir behalten uns hieran die Urheberrechte vor; die Unterlagen dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht anderweitig verwertet, vervielfältigt und/oder Dritten zugänglich gemacht werden.
3. Abbildungen, Zeichnungen, Maße, Gewichte und Farbtöne sowie Angaben über Leistung und Verbrauch von uns gelieferter Maschinen, die in von uns herausgegebenen Katalogen, Preislisten oder anderen Drucksachen enthalten sind, stellen branchenübliche Annäherungswerte dar. Für unsere Lieferverpflichtungen sind allein die Angaben in unseren Auftragsbestätigungen maßgeblich.
4. Etwaige erforderliche baurechtliche, gewerberechtliche oder sonstige behördliche Genehmigungen und Erlaubnisse hat der Kunde auf eigenes Risiko beizubringen.
Kann der Kunde derartige behördliche Genehmigungen – gleich aus welchem Grund – nicht beibringen und kann deshalb der bereits abgeschlossene Vertrag wegen behördlicher Auflagen, Änderungen o. ä. nicht entsprechend unserer Angebotsannahme ausgeführt werden, können wir vom Vertrag zurücktreten und Ersatz des uns entstandenen Schadens verlangen.

III. Preise

1. Die Preise für unsere Lieferungen werden in EURO gestellt.
2. Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart, gelten unsere Preise ab Werk, ohne Verpackung und Frachtkosten, zuzüglich etwa anfallender gesetzlicher Steuern, bspw. Mehrwertsteuer.
3. Soweit nicht ausdrücklich und schriftlich eine Zeit festgelegt ist, für die unsere Preise gelten, sind die am Tage der Lieferung gültigen Listenpreise vereinbart.

IV. Zahlungen, Zahlungsverzug, Stundung

1. Die Bezahlung hat wie folgt zu erfolgen:
 - a) Bei Produkten des Geschäftsbereichs Verfahrensmittel und Ersatzteile:
innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto ohne jeden Abzug.
 - b) Bei Maschinen und –Anlagen:
50% des Kaufpreises als Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung,
50% des Kaufpreises, sobald dem Besteller die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde oder der Versand erfolgt ist,
jeweils sofort netto, ohne jeden Abzug.
2. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur zahlungshalber. Die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Kunde.
3. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder wenn uns nach Abschluss des Vertrages bekannt wird, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen entsprechende Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Lehnt der Kunde dies ab, können wir vom Vertrag zurücktreten, ohne dass der Kunde Ansprüche gegen uns erheben kann.
4. Der Kunde hat ein Aufrechnungs- und/oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener oder in einem rechtshängigen Verfahren entscheidungsreifen Gegenforderungen.

V. Lieferzeit und Lieferverzug

1. Liefer- bzw. Leistungstermine oder –fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.
2. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet, es sei denn, dass er den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren einander unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Dauert die Behinderung länger als 3 Monate, so kann jeder Vertragspartner hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurücktreten.
3. Die Lieferzeit ist von uns eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf der Vertragsgegenstand unser Werk oder das Herstellerwerk verlassen hat oder wir die Versandbereitschaft dem Kunden mitgeteilt haben.
4. Entsteht dem Kunden wegen einer von uns zu vertretenden Verzögerung ein Schaden, so ist der Kunde berechtigt, einen pauschalierten Entschädigungsbetrag zu beanspruchen. Dieser Pauschalbetrag beträgt bei leichter Fahrlässigkeit für jede volle Woche der Überschreitung des mit dem Kunden vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermins 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Netto-Vergütungsbetrages des Liefer- bzw. Leistungsgegenstandes, der infolge der Verzögerung nicht rechtzeitig an den Kunden geliefert worden ist. Unbeschadet dessen steht dem Kunden das Recht auf Rücktritt vom Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften ungekürzt zu. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug ergeben sich jedoch ausschließlich nur nach XII dieser Geschäftsbedingungen.
5. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, sofern dies für den Kunden zumutbar ist.
6. Werden wir selbst nicht beliefert, obwohl wir bei unseren Lieferanten bzw. beim Hersteller deckungsgleiche Bestellungen aufgegeben haben, verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Wir werden in diesem Fall den Kunden über die Nichtverfügbarkeit der Lieferung unverzüglich unterrichten.

VI. Annahmeverzug und Rücklieferung

Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,5 % des Netto-Vergütungsbetrages des Liefer- bzw. Leistungsgegenstandes pro Kalenderwoche, beginnend mit der Lieferfrist bzw. mangels einer Lieferfrist, mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware, insgesamt maximal 10 %.

Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen.

Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

VII. Gefahrübergang und Versicherung

Unsere Lieferung erfolgt, falls im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist, „ab Werk“; dies ist auch für den Gefahrübergang maßgeblich und zwar auch dann, falls wir ggf. noch zusätzliche Leistungen, wie z. B. den Transport oder die Versandkosten übernehmen. Bei einem vereinbarten Versendungskauf geht die Gefahr mit der Übergabe an den Spediteur, den Frachtführer oder an die zur Ausführung der Versendung bestimmte Person auf den Kunden über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

Wir schließen Versicherungen nur auf ausdrückliches schriftliches Verlangen und auf Kosten des Kunden nach unserer schriftlichen Bestätigung ab.

VIII.

Wareneingangskontrolle beim Kunden

Der Kunde hat die von uns gelieferte Ware unverzüglich nach Empfang zu überprüfen und uns etwaige Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware schriftlich mitzuteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

IX.

Gewährleistung

1. Für Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Gewährleistungs- und sonstigen Ansprüche, die uns gegen den Lieferer der Fremderzeugnisse zustehen; sollte aus irgendeinem Grund unsere Gewährleistungshaftung wieder aufleben, so richtet sie sich auch in diesem Fall nach den folgenden Gewährleistungsbedingungen für Eigenerzeugnisse.
2. Ist ein von unserem Lieferwerk gefertigter Liefergegenstand mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften oder wird er innerhalb von sechs Monaten seit dem Datum der Lieferung durch Fabrikations- oder Materialmängel schadhafte, liefern wir nach unserer Wahl unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche des Kunden Ersatz oder bessern nach. Erfolgt innerhalb angemessener Zeit keine Ausbesserung oder Ersatz mangelhafter Teile durch uns oder unser Lieferwerk schlägt die Ausbesserung oder der Ersatz mehr als dreimal fehl, so hat der Kunde das Recht, Herabsetzung der von ihm zu zahlenden Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.
3. Die vorstehenden Regelungen der Ziffern IX.2 gelten nicht für Gebrauchsmaschinen, die unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung geliefert werden.
4. Soweit wir Garantien geben, gelten die Bestimmungen der Ziffer IX.2 mit der Maßgabe entsprechend, dass die 12-monatige Verjährungsfrist zu laufen beginnt, sobald ein Mangel während des Laufes der Garantiefrist auftritt.
5. Wir können die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Kunde den unbeanspruchten Teil der Lieferung nicht bezahlt hat.
6. Andere Gewährleistungsansprüche und sonstige Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, Verzug, Verletzungen sonstiger vertraglicher Pflichten, Verschulden bei Vertragsschluss und unerlaubter Handlung, auch soweit solche Ansprüche im Zusammenhang mit Gewährleistungsansprüchen des Kunden stehen, sind, soweit diese Geschäftsbedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten, ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer leitenden Angestellten oder von Organen unserer Gesellschaft oder unserer Erfüllungsgehilfen.
7. Die Gewährleistungsansprüche gegen uns, bzw. unserem Lieferwerk stehen nur unseren Kunden zu und sind nicht abtretbar.

X.

Patente

1. Wir werden unseren Kunden und dessen Abnehmer wegen Ansprüchen aus Verletzungen von Urheberrechten, Warenzeichen oder Patenten freistellen, es sei denn, der Entwurf eines Liefergegenstandes stammt vom Kunden. Unsere Freistellungsverpflichtung ist betragsmäßig auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Zusätzliche Voraussetzung für die Freistellung ist, daß uns die Führung von Rechtsstreiten überlassen wird und daß die behauptete Rechtsverletzung ausschließlich der Bauweise unserer Liefergegenstände ohne Verbindung oder Gebrauch mit anderen Produkten zuzurechnen ist.
2. Wir haben wahlweise das Recht, uns von den in Abs. 1 übernommenen Verpflichtungen dadurch zu befreien, daß wir entweder
 - a) die erforderlichen Lizenzen bezüglich der angeblich verletzten Patente beschaffen oder
 - b) dem Kunden einen geänderten Liefergegenstand bzw. Teile davon zur Verfügung stellen, die im Falle des Austausches gegen den verletzenden Liefergegenstand bzw. dessen Teil den Verletzungsvorwurf bezüglich des Liefergegenstandes beseitigen.

XI.

Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Gegenständen bis zur vollständigen Erfüllung aller uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden zustehenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, vor.
2. Soweit durch eine Verarbeitung unser Eigentum an verarbeiteten Gegenständen untergeht, überträgt uns der Kunde schon jetzt zur Sicherung unserer Ansprüche an dem durch die Verarbeitung entstandenen Gegenstand das Eigentum in dem Verhältnis, in dem der Wert des verarbeiteten Liefergegenstandes zu dem Wert des entstandenen Gegenstandes steht. Der Kunde ist verpflichtet, den durch die Verarbeitung entstandenen Gegenstand für uns unentgeltlich zu verwahren.
3. Der Kunde ist jedoch zur Weiterveräußerung der gelieferten Gegenstände oder der aus der Verarbeitung entstehenden Gegenstände im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes nach Maßgabe nachstehender Regelung berechtigt:
Der Kunde tritt uns schon jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung und die aus den Geschäftsbeziehungen zu seinen Abnehmern im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen mit Nebenrechten ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.
Wir sind berechtigt, den Abnehmern des Kunden die Abtretung der Forderungen des Kunden an uns mitzuteilen und die Forderungen einzuziehen.
4. Der Kunde ist zum Einzug der an uns abgetretenen Forderungen nur solange berechtigt und verpflichtet, wie wir diese Ermächtigung nicht widerrufen haben. Die Einziehungsermächtigung erlischt jedoch auch ohne unseren ausdrücklichen Widerruf, wenn der Kunde in Konkurs fällt oder seine Zahlungen einstellt oder sich im Zahlungsverzug befindet.
Der Kunde hat uns auf unser Verlangen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, an wen er die von uns gelieferten Waren oder die Gegenstände, die aus von uns gelieferten Waren vom Kunden oder Dritten hergestellt wurden, veräußert hat und welche Forderungen ihm aus der Veräußerung zustehen und die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben ggf. eidesstattlich zu versichern.
5. Wir verpflichten uns, das uns zustehende Eigentum an den Waren und die Rechte an uns abgetretener Forderungen auf Verlangen des Kunden auf diesen zu übertragen, soweit deren Wert den Wert der uns insgesamt zustehenden Forderung um 20 % übersteigt.
6. Zu anderen Verfügungen, insbesondere Verpfändungen und/oder Sicherungsübereignungen, über die gelieferten Gegenstände, die aus der Verarbeitung entstandenen Gegenstände oder über an uns abgetretene Forderungen ist der Kunde nicht befugt. Er hat uns jede Beeinträchtigung der Rechte, insbesondere Pfändung der in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Gegenstände unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
7. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche unseres Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt – soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung hat – kein Rücktritt vom Vertrage.

XII.

Sonstige Haftung

Für Schäden, die nicht am Gegenstand der Lieferung selbst entstanden sind, haften wir, gleich aus welchen Sach- und Rechtsgründen, nur bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers, der Organe oder leitender Angestellter, bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen haben, bei schuldhafter Verletzung von Körper, Leben, Gesundheit, falls wir eine Garantiezusage erteilt haben und falls wir nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haften sollten. Außerdem haften wir bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, im letzten Fall jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche uns gegenüber sind ausgeschlossen.

XIII.

Geheimhaltung

1. Der Kunde ist verpflichtet, alle von uns erhaltenen Unterlagen und Informationen, wie zum Beispiel Spezifikationen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Dokumente und Informationen strikt geheim zu halten; gleiches gilt auch für alle unserer sonstigen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die wir dem Kunden zur Kenntnis bringen. Dritten dürfen sie nur nach unserer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung offen gelegt werden. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen bzw. sonstige darin enthaltene Informationen allgemein bekannt geworden sind, spätestens jedoch nach Ablauf von 10 Jahren seit Ablieferung des Liefergegenstandes.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die den mit uns geschlossenen Vertrag betreffenden und alle mit seiner Abwicklung zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäfts- bzw. Betriebsgeheimnis zu behandeln. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, auch über die Geschäftsverbindung mit uns Stillschweigen zu wahren. Ausnahmen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

XIV.

Abtretung von Ansprüchen

Die Abtretung von Ansprüchen und Ersatzansprüchen, die aus einem Geschäftsabschluss gegen uns erworben werden, ist ausgeschlossen.

XV.

Salvatorische Klausel

Sind oder werden einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen oder des Liefergeschäftes unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

XVI.

Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für alle sich aus den Verträgen mit unseren Kunden ergebenden Verbindlichkeiten ist Wiener Neudorf.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand bei Streitigkeiten mit Kunden, die Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, ist das Amtsgericht Mödling bzw. Wr. Neustadt, auch bei Wechsel- und Scheckprozessen ohne Rücksicht auf den Zahlungsort. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, am Firmen- oder Wohnsitz des Kunden zu klagen.
3. Für diese Geschäftsverbindungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich.